



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 3. Juni 1972 | Teil II Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs	3 5 7
3. 6. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über die Regelung der Frage von Enklaven durch Gebietsaustausch	3 5 8

ff

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs

vom 3. Juni 1972

Die Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs wurde am 20. Dezember 1971 in Berlin unterzeichnet.

Entsprechend ihrem Artikel 9 tritt die Vereinbarung am 3. Juni 1972 in Kraft.

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. Juni 1972

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

Dr. R o s t
Staatssekretär

Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs

In Übereinstimmung mit den Regelungen des Abkommens zwischen den Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. September 1971 und

in dem Bestreben, einen Beitrag zur Entspannung zu leisten,

s i n d

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und

der Senat

ü b e r e i n g e k o m m e n ,

den Reise- und Besucherverkehr von Personen mit ständigem Wohnsitz in den Westsektoren Berlins / Berlin (West) wie folgt zu erleichtern und zu verbessern:

Artikel 1

(1) Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) wird einmal oder mehrmals die Einreise zu Besuchen von insgesamt dreißig Tagen Dauer im Jahre in die an Berlin (West) grenzenden Gebiete sowie diejenigen Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht an Berlin (West) grenzen, gewährt.

(2) Die Einreise nach Absatz 1 wird aus humanitären, familiären, religiösen, kulturellen und touristischen Gründen genehmigt.

Artikel 2

(1) Für die Einreise benötigen Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) ihren gültigen Personalausweis und die Einreisegenehmigung und für die Ausreise die Ausreisegenehmigung der Deutschen Demokratischen Republik. Die erforderlichen Genehmigungen sind bei den zuständigen Organen nach den Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik zu beantragen.

(2) Mitreisende Kinder müssen im Personalausweis eines Erziehungsberechtigten eingetragen sein oder einen eigenen Personalausweis oder eine Kinderlichtbildbescheinigung besitzen. In Ausnahmefällen (familiäre Gründe, Ferienaufenthalt) kann Kindern bis zum sechzehnten Lebensjahr die Einreise auch ohne Begleitung erwachsener Personen gestattet werden.